



Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 26. März 2019
FD FDS 4.3 / 25 / 105488

Änderung des Steuergesetzes - siebtes Revisionspaket

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag auf Änderung des Steuergesetzes. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	2
2.	Ausgangslage	2
3.	Gründe und Rahmenbedingungen	3
3.1	Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens	3
3.1.1	Hintergrund.....	3
3.1.2	Ausdehnung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung	5
3.1.3	Quellensteuerpflicht auf der Rückvergütung von AHV-Beiträgen.....	6
3.1.4	Verfahrensrechtliche Anpassungen	6
3.1.5	Finanzielle und personelle Auswirkungen	7
3.2	Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz)	7
3.3	Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz)	7
3.4	Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei too big to fail-Instrumenten.....	9
4.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	10
5.	Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	11
6.	Finanzielle Auswirkungen	16
6.1	Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	16
6.2	Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	17
7.	Zeitplan	17
8.	Antrag	18

1. In Kürze

Die fünfte Teilrevision des Zuger Steuergesetzes trat auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Seitdem haben die Steuererlasse des Bundes diverse verbindliche Änderungen erfahren, die ins kantonale Steuerrecht überführt werden müssen.

Mit der noch laufenden sechsten Teilrevision per 1. Januar 2020 soll namentlich das Bundesgesetz über die Steuervorlage und die AHV-Finanzierung (STAF bzw. SV 17) ins kantonale Steuerrecht überführt werden.

Das ursprünglich ebenfalls per 1. Januar 2020 vorgesehene Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurde durch den Bundesrat auf den 1. Januar 2021 verschoben. Infolgedessen soll es im Rahmen einer weiteren, siebten Teilrevision kantonal umgesetzt werden. Es führt zur Verminderung von Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich besteuerten und quellenbesteuerten Personen und trägt der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu sogenannten «quasi-ansässigen» Personen Rechnung. In diesem Kontext wird ebenfalls die langjährige Praxis von Bund und Kantonen bezüglich der Besteuerung von ausländischen Seeleuten auf Hochseeschiffen gesetzlich nachgeführt.

Nach der Annahme des Bundesgesetzes über Geldspiele durch das Stimmvolk müssen die sich daraus ergebenden steuerrechtlichen Änderungen kantonal umgesetzt werden. Dies führt zu einer Ausdehnung der Steuerfreiheit auf Spielgewinnen sowie zu höheren Steuerfreibeträgen auf Gewinnen aus Grossspielen wie z. B. interkantonalen Lotterien.

Im Bereich der Gewinnsteuer werden die Bestimmungen zum Beteiligungsabzug angepasst. Damit sollen berechnungstechnische Verzerrungen für Finanzinstitute, die von den «too big to fail»-Bestimmungen erfasst werden, gemindert werden.

Die meisten Änderungen sind von den Kantonen zwingend in ihre kantonalen Steuergesetze zu überführen. Ein gewisser Handlungsspielraum für den kantonalen Gesetzgeber besteht mitunter bei der Festlegung von Freibeträgen bzw. Freigrenzen für Spielgewinne bzw. der abzugsfähigen Spieleinsätze.

Die finanziellen Auswirkungen der siebten Teilrevision sind im Vergleich zu früheren Teilrevisionen eher gering. Die Anpassungen bei der Quellensteuer sind im Ergebnis ungefähr aufkommensneutral. Die Ausdehnung der Steuerfreiheit auf Spielgewinnen und die höheren Steuerfreibeträge führen bei den Kantonssteuern zu Ausfällen in der Grössenordnung von jährlich etwa 3 Millionen Franken und bei den Gemeinden zu Ausfällen von etwa 2,4 Millionen Franken. Aufgrund der steigenden Zahl von nachträglichen ordentlichen Veranlagungen und den damit verbundenen aufwändigeren Abklärungen rechnet die Steuerverwaltung mit einem Anstieg des Vollzugsaufwands im Umfang von ungefähr einer halben Personaleinheit.

2. Ausgangslage

Das Zuger Steuergesetz (StG; BGS 632.1) trat am 1. Januar 2001 in Kraft und wurde seither fünf Mal einer Teilrevision unterzogen, nämlich auf den 1. Januar 2007, auf den 1. Januar 2009, auf den 1. Januar 2010, auf den 1. Januar 2012 sowie auf den 1. Januar 2016. Eine sechste Teilrevision steht per 1. Januar 2020 an.

Auf Bundesebene haben in der Zwischenzeit sowohl das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) als auch das Bundesgesetz über die

Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) zahlreiche grössere und kleinere Änderungen erfahren. Diese Änderungen verpflichten die Kantone zur Anpassung ihrer Gesetzgebung oder lassen Anpassungen an geändertes Bundesrecht als sinnvoll erscheinen.

Die weitreichendsten Änderungen ergeben sich im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens (AS 2018, 1813 ff.). Dieses Bundesgesetz verpflichtet die Kantone zu einer substantiellen Anpassung ihrer Quellensteuerbestimmungen. Das Inkrafttreten war ursprünglich auf den 1. Januar 2020 vorgesehen, wurde jedoch durch den Bundesrat auf den 1. Januar 2021 verschoben. Dies einerseits, um der Wirtschaft und den Kantonen ausreichend Zeit für die nötigen Anpassungen zu gewähren, und andererseits infolge des auf den 1. Januar 2020 vorgesehenen Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF bzw. Steuervorlage 17).

Aufgrund dieses Umstands sowie der Grösse und Komplexität des sechsten Revisionspakets wird die Quellensteuerrevision separat im vorliegenden siebten Revisionspaket behandelt. Ausser der Quellensteuerrevision sollen folgende Anpassungen des StHG oder anderer Bundesgesetze mit der vorliegenden siebten Teilrevision des Steuergesetzes umgesetzt werden:

- Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (AS 2017, 3097 ff.)
- Bundesgesetz über Geldspiele (AS 2018, 5103 ff.)
- Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei too big to fail-Instrumenten (Referendumsfrist auf Bundesebene läuft noch bis 7. April 2019, BBI 2018, 7897)

3. Gründe und Rahmenbedingungen

3.1 Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

3.1.1 Hintergrund

Das heutige Quellensteuersystem auf dem Erwerbseinkommen umfasst einerseits ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben (ansässige Personen), jedoch über keine Niederlassungsbewilligung verfügen. Andererseits umfasst es schweizerische und ausländische Staatsangehörige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (nicht ansässige Personen), die in der Schweiz Erwerbseinkommen erzielen.

Bei einer ansässigen Person tritt die Quellensteuer an die Stelle der ordentlichen Einkommenssteuer, wobei es zwei wesentliche Ausnahmen gibt:

- Überschreitet das Bruttoeinkommen eine bestimmte Grenze (derzeit 120 000 Franken p. a.), wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung («NOV») vorgenommen. Es ist eine Steuererklärung einzureichen, nach welcher die ordentliche Einkommenssteuer ermittelt wird. Diese wird mit der Quellensteuer verrechnet, wobei ein allfälliger Differenzbetrag nachgefordert bzw. ausbezahlt wird.
- Liegen nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte bzw. Vermögen vor, wird dafür eine ergänzende ordentliche Veranlagung («EOV») vorgenommen, sofern nicht bereits eine NOV vorzunehmen ist. Es ist eine Steuererklärung einzureichen. Das Vermögen bzw. die nicht quellensteuerpflichtigen Einkünfte werden ordentlich besteuert. Die quellensteuerpflichtigen

Einkünfte unterliegen unverändert der Quellensteuer, werden jedoch für die Bestimmung des Steuersatzes, welcher sich nach dem Gesamteinkommen richtet, mitberücksichtigt. Keine EOv vorgenommen wird bei Kleinbeträgen (im Kanton Zug derzeit steuerbare Einkünfte unter 2000 Franken bzw. steuerbarem Vermögen unter 100 000 Franken).

Die pauschalen Abzüge für Berufsauslagen, Versicherungsprämien, Familienlasten sowie die Doppelverdienerabzüge sind in die Quellensteuertarife eingerechnet, nicht jedoch zusätzliche Abzüge (z. B. Schuldzinsen, Vorsorgebeiträge, Aus- und Weiterbildungskosten, Unterhaltsbeiträge, Krankheits- und Invaliditätskosten etc.). Wer der NOV unterliegt, kann solche Abzüge in der Steuererklärung geltend machen. Wer keiner NOV unterliegt, kann sie indirekt im Rahmen einer Tarifkorrektur für die Quellensteuer geltend machen.

Nicht ansässige Personen unterliegen weder einer NOV noch einer EOv, wobei eine Tarifkorrektur jedoch ebenfalls möglich ist (z. B. für Kosten bei internationalem Wochenaufenthalt). Die Quellensteuer tritt hier an die Stelle der ordentlichen Einkommenssteuer.

Das Bundesgericht hat in diversen Urteilen festgestellt, dass die heutige Quellenbesteuerung in gewissen Konstellationen gegen das Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union verstösst, da sie Ungleichbehandlungen mit sich bringt.

Im Leitentscheid (BGE 136 II 241) hatte es den Fall eines in der französischen Haute-Savoie ansässigen Schweizer Staatsangehörigen zu beurteilen, welcher rund 95 Prozent seiner Erwerbseinkünfte in der Schweiz erzielte. Es gelangte zum Schluss, dass in einer solchen Situation («Quasi-Ansässigkeit») die gleichen steuerlichen Abzüge wie bei in der Schweiz ansässigen Personen zu gewähren seien.

Verlegt eine nicht quellenbesteuerte Person ihren Wohnsitz unterjährig von einem Kanton in einen anderen, so wird sie für die gesamte Steuerperiode durch den Zuzugskanton besteuert (Art. 4b Abs. 1 StHG). Für quellenbesteuerte Personen hingegen ist eine pro rata temporis-Besteuerung vorgesehen (Art. 38 Abs. 4 StHG). Das Bundesgericht sah auch in dieser Differenzierung einen Verstoß gegen das Freizügigkeitsabkommen, namentlich dann, wenn im Zuzugskanton eine tiefere Besteuerung als im Wegzugskanton vorliegt (BGE 140 II 167).

Weitere Ungleichbehandlungen können sich beispielsweise auch bei der Tarifierung ergeben. So wird etwa die Quellensteuer auf einem gewogenen kantonalen Mittelwert berechnet, d. h. nicht basierend auf den konkreten Gemeindesteuerfüssen. Wohnt eine quellenbesteuerte Person in einer Gemeinde mit höheren Steuerfüssen als dem gewogenen Mittel, erfährt sie eine tiefere Besteuerung als eine ordentlich besteuerte Person. Umgekehrtes gilt, wenn die Steuerfüsse der Wohngemeinde unter dem gewogenen kantonalen Mittelwert liegen. Dies kann sowohl zu einer Schlechterstellung quellenbesteuelter Personen als auch zu einer Inländerdiskriminierung führen.

Aufgrund der Rechtsprechung ist das heutige Quellensteuersystem zu revidieren. Die Eidgenössischen Räte haben dem Gesetzesentwurf (DBG, StHG) des Bundesrats mit kleinen Modifikationen zugestimmt, so dass nun die kantonalen Steuergesetze nachzuführen sind. Es handelt sich dabei grösstenteils um zwingende Anpassungen. Wesentlichste Änderung ist dabei die Ausdehnung der NOV.

Das Eidgenössische Finanzdepartement wird zudem auf den 1. Januar 2021 die Quellensteuerverordnung des Bundes revidieren. Ebenfalls ist der Erlass eines neuen Kreisschreibens durch die Eidgenössische Steuerverwaltung geplant.

Auf kantonaler Ebene sind als Folge der gesetzlichen Anpassungen zusätzlich Änderungen in den §§ 29 ff. der Verordnung zum Steuergesetz (Vo StG; BGS 632.11) notwendig, insbesondere weil bestimmte Themen neu bundesrechtlich geregelt werden. Der Regierungsrat wird die entsprechenden Änderungen fristgerecht auf den 1. Januar 2021 beschliessen.

3.1.2 Ausdehnung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung

Das Bundesrecht unterscheidet neu zwischen einer obligatorischen NOV (Art. 33a StHG) und einer NOV auf Antrag (Art. 33b bzw. 35a StHG). Im Zuger Steuergesetz wird dies in den §§ 86, 87, 93b und 93c festgehalten.

Einer obligatorischen NOV unterliegen wie bis anhin ansässige Personen, deren Bruttoeinkommen eine bestimmte Grenze überschreitet. Diese wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegt und soll weiterhin 120 000 Franken p. a. betragen (Art. 9 Abs. 1 u. 3 rev. Quellensteuerverordnung, QStV, SR 642.118.2). Neu ebenfalls einer obligatorischen NOV unterliegen Personen, die über nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte und Vermögen verfügen. Bisher kam in solchen Fällen die EOV zur Anwendung, welche aufgehoben wird.

Ansässige Personen, die nicht der NOV unterliegen, können eine solche bis zum 31. März des Folgejahres beantragen. Dafür entfällt die Möglichkeit der Tarifkorrektur, da die nicht in den Quellensteuertarifen inkludierten zusätzlichen Abzüge mittels Steuererklärung geltend gemacht werden können.

Mit diesen Anpassungen wird letztlich allen ansässigen quellenbesteuerten Personen die Möglichkeit einer NOV eröffnet.

Wer der obligatorischen NOV untersteht oder eine NOV beantragt hat, verbleibt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht NOV-pflichtig (Art. 33a Abs. 5 StHG bzw. § 86 Abs. 4 StG).

Neu ebenfalls eine NOV beantragen können nicht ansässige Personen, wenn sie als «quasi-ansässig» gelten (Art. 35a StHG bzw. § 93b StG). Die Voraussetzungen werden vom Eidgenössischen Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt. Quasi-Ansässigkeit soll angenommen werden, wenn mindestens 90 Prozent der weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz versteuert werden (Art. 14 Abs. 1 rev. QStV). Die Unterstellung unter diese NOV gilt nur für ein Jahr und kann bzw. muss anschliessend wieder neu beantragt werden (Art. 35a Abs. 1 StHG bzw. § 93b Abs. 1 StG jeweils e contrario). Umgekehrt entfällt dafür auch für die nicht ansässigen Personen die Möglichkeit einer Tarifkorrektur.

Eine NOV kann zudem von Amtes wegen für nicht ansässige Personen angeordnet werden, wenn stossende Verhältnisse zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vorliegen (Art. 35b StHG bzw. § 93c StG). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn z. B. quellen- und nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte aus der Schweiz vorliegen und sich Verzerrungen bei der Satzbestimmung ergeben.

Besteht keine Unterstellung unter die NOV bzw. wird keine NOV beantragt, so hat die Quellensteuer nach wie vor Abgeltungswirkung. Sie wird zur definitiven Steuer, ohne dass weitere Abzüge gewährt werden (Art. 33b Abs. 4 u. 36a Abs. 1 StHG bzw. § 87 Abs. 4 u. § 94 StG).

3.1.3 Quellensteuerpflicht auf der Rückvergütung von AHV-Beiträgen

Um eine bestehende Besteuerungslücke zu schliessen, unterliegen neu Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) ebenfalls der Quellensteuer (Art. 32 Abs. 4 Bst. c u. 35 Abs. 1 Bst. j StHG bzw. § 80 Abs. 1 Bst. c u. 88 Abs. 3 StG). Es handelt sich dabei um die Rückerstattung von Beiträgen an ausländische Staatsangehörige. Diese Beiträge konnten seinerzeit bei der Erhebung auch vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Aufgrund der Formulierung im StHG sind die kantonalen Steuergesetze anzupassen. In der Praxis betroffen dürfte jedoch nur der Kanton Genf sein, da sich dort die Zentrale Ausgleichskasse befindet, welche die entsprechenden Auszahlungen vornimmt.

3.1.4 Verfahrensrechtliche Anpassungen

Die örtliche Zuständigkeit zur Erhebung der Quellensteuer bzw. Durchführung der NOV sowie das Verfahren für die Schuldnerinnen bzw. Schuldner der steuerbaren Leistungen («SSL»), also z. B. die Arbeitgebenden und die Versicherungen, erfahren diverse Änderungen.

Die Erhebung der Quellensteuer erfolgt bei ansässigen Personen – und sinngemäss auch bei internationalen Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhaltern – nach dem Recht des Kantons, in welchem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Bei nicht ansässigen Personen wird auf das Domizil der bzw. des SSL bzw. auf den Tätigkeitsort abgestellt (Art. 38 Abs. 1 u. 2 StHG bzw. § 98 Abs. 1 u. 2 StG). Für die SSL bedeutet dies, dass sie künftig nicht mehr ausschliesslich mit ihrem Quellenkanton abrechnen können, sondern dies direkt mit dem jeweils zuständigen Kanton (nach dessen Steuergesetz und -praxis) tun müssen, welchem auch die Quellensteuer zukommt (Art. 38 Abs. 3 StHG bzw. § 98 Abs. 3 StG). Umgekehrt entfällt dafür die in solchen Fällen heutzutage vorgenommene Abrechnung zwischen den Kantonen.

Wird eine NOV vorgenommen, so ist dafür der Kanton zuständig, in welchem sich am Ende der Steuerperiode der Wohnsitz, Aufenthalt, Wochenaufenthalt oder Tätigkeitsort befindet (Art. 38 Abs. 4 StHG bzw. § 98 Abs. 4 StG). Quellensteuer, die während der Steuerperiode in anderen Kantonen erhoben wurde, fällt diesem Kanton zu, wofür sich die Kantone gegenseitig unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe zu leisten haben (Art. 38a StHG bzw. § 99 StG). Dadurch wird die im heutigen Recht bestehende Ungleichbehandlung bei interkantonalen Wohnsitzwechseln beseitigt, indem auch bei quellenbesteuerten Personen (mit NOV) keine pro rata temporis-Besteuerung mehr erfolgt, sondern wie bei nicht quellenbesteuerten Personen die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgeblich sind.

Die Verfahrensrechte der quellenbesteuerten Personen werden gezielt gestärkt, indem sie von der Steuerbehörde eine anfechtbare Verfügung verlangen können, wenn sie von der bzw. dem SSL keine Bescheinigung über die Leistungen, den Quellensteuerabzug sowie den angewandten Tarif erhalten haben oder wie bisher mit dem Abzug nicht einverstanden sind (Art. 49 Abs. 2 StHG bzw. § 101 Abs. 1 StG).

Umgekehrt können auch die SSL von der Steuerbehörde eine anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 49 Abs. 2^{bis} StHG bzw. § 101 Abs. 2 StG).

Vereinheitlicht wird das System der Bezugsprovisionen. Das heutige Recht hält nur fest, dass der Ansatz der Bezugsprovision durch die kantonale Steuerverwaltung festzulegen ist, enthält

aber keine Ausführungen zu deren Höhe. Per 2017 wurde die Provision im Kanton Zug als Konsequenz des Entlastungspakets «Finanzen 2019» auf 1 Prozent festgesetzt. Neu soll sich gemäss Bundesrecht die Bezugsprovision auf 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages belaufen und von der Steuerbehörde festzusetzen sein. Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde (Art. 37 Abs. 3 StHG bzw. § 84 Abs. 3 u. 95 Abs. 3 StG). Innerhalb dieses Rahmens soll weiterhin die kantonale Steuerverwaltung die Bezugsprovision festlegen.

3.1.5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Aufgrund der Änderungen wird die Zahl der bisher etwa 2400 NOV auf neu etwa 3500 bis 4000 ansteigen. Dafür werden etwa 600 Tarifkorrekturen und etwa 120 EOV wegfallen. Für die Steuerverwaltung resultiert daraus im Vollzug ein Mehraufwand von rund einer halben Personaleinheit.

In finanzieller Hinsicht halten sich die Mehr- und Mindererträge in etwa die Waage. Die steigende Zahl der NOV führt einerseits dazu, dass die betroffenen Personen über die bisherige Quellensteuerpflicht hinaus auch alle ihre weiteren Einkommens- und Vermögenspositionen deklarieren müssen. Andererseits ist zu erwarten, dass entsprechend mehr und in der Tendenz auch höhere Abzüge geltend gemacht werden. Die gegenläufigen Effekte dürften sich im Ergebnis in etwa kompensieren.

3.2 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz)

Das DBG wie auch das StHG sehen seit dem 1. Januar 1995 die Besteuerung ausländischer Seeleute an Bord von Hochseeschiffen vor, wenn der Arbeitgeber Sitz oder Betriebstätte in der Schweiz hat. Bereits im Vorfeld dazu wurde im Rahmen zweier parlamentarischer Motionen (94.3270 bzw. 94.3258) verlangt, auf diese Besteuerung zu verzichten, da das Risiko von Ausflaggingen bestand, was letztlich die Schweizer Hochseeflotte gefährdet hätte. Der Bundesrat erklärte sich deshalb bereit, die beiden Motionen entgegenzunehmen und im Rahmen einer späteren grösseren Gesetzesrevision zu berücksichtigen. Gleichzeitig forderte die Eidgenössische Steuerverwaltung die kantonalen Steuerverwaltungen bereits 1994 auf, im Hinblick auf die vorgesehene künftige Gesetzesrevision auf eine Quellenbesteuerung ausländischer Seeleute zu verzichten. Die Kantone sind dieser Aufforderung nachgekommen (vgl. BBl 2014, 7171). Gleichwohl ist die heutige rechtliche Situation unbefriedigend, da Gesetz und Praxis divergieren. Mit der Totalrevision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung wurden das DBG und das StHG an die geltende Praxis angepasst, so dass in der Folge nun auch die kantonalen Steuergesetze nachzuführen sind. Die Gesetzesänderung stellt nur die heutige Veranlagungspraxis klar, so dass von keinen finanziellen Auswirkungen und auch keinem personellen Mehraufwand ausgegangen wird.

Die Änderungen betreffen die §§ 4 Abs. 2 Bst. g bzw. 88 Abs. 2 StG. Da es sich um zwingendes Bundesrecht handelt, verbleibt dem Kanton kein eigener Umsetzungsspielraum.

3.3 Bundesgesetz über Geldspiele (BGS; Geldspielgesetz)

Nach dem bis Ende 2018 geltenden Recht waren einerseits Gewinne, die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über die Spielbanken und Glücksspiele erzielt wurden, und

andererseits einzelne Gewinne bis zu 1000 Franken aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen steuerfrei (§ 23 Abs. 1 Bst. m u. o StG).

Am 10. Juni 2018 verwarf das Stimmvolk das Referendum gegen das Geldspielgesetz des Bundes (BGS; SR 935.51). In steuerlicher Hinsicht kommt es zu diversen Änderungen im DBG und StHG, die insbesondere die Ungleichbehandlung von Gewinnen aus Lotterien und Sportwetten einerseits sowie Spielbankengewinnen andererseits vermindern sollen.

Das BGS dehnt die Steuerfreiheit aus. Spielbankengewinne gemäss BGS bleiben steuerfrei, wobei jedoch Gewinne aus selbständiger Erwerbstätigkeit besteuert werden (Art. 7 Abs. 4 Bst. l StHG i.V.m. Art. 3 Bst. g BGS). Steuerfrei sind ebenfalls:

- Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind. Darunter werden Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere verstanden, die weder automatisiert noch interkantonale noch online durchgeführt werden, namentlich Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere (Art. 7 Abs. 4 Bst. l^{ter} StHG i.V.m. Art. 3 Bst. f BGS);
- einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die dem BGS nicht unterstehen, sofern sie eine vom kantonalen Recht festzulegende Grenze nicht überschreiten. Darunter werden kurzzeitig durchgeführte Spiele im Zusammenhang mit Verkaufsaktivitäten sowie von Medienunternehmen verstanden (Art. 7 Abs. 4 Bst. m StHG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. d u. e BGS);
- einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken oder einem vom kantonalen Recht festzulegenden höheren Betrag aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind. Darunter werden Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele verstanden, die je automatisiert oder interkantonale oder online durchgeführt werden (Art. 7 Abs. 4 Bst. l^{bis} StHG i.V.m. Art. 3 Bst. e BGS), also z. B. klassische Gewinne im Schweizer Zahlenlotto der Swisslos;
- einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken oder einem vom kantonalen Recht festzulegenden höheren Betrag aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind (Art. 7 Abs. 4 Bst. l^{bis} StHG i.V.m. Art. 3 Bst. g u. Art. 9 BGS).

Steuerfrei sind nur Gewinne aus rechtmässig in der Schweiz durchgeführten Spielen. Gewinne aus unbewilligten bzw. ausländischen Spielen bleiben unverändert steuerbar (vgl. BBI 2015, 8517).

Auf Gewinnen, die nicht steuerfrei sind, können die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags abgezogen werden, wobei die Kantone Höchstbeträge vorsehen können (Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG).

Bei den Änderungen handelt es sich grösstenteils um zwingendes Bundesrecht. Ein kantonaler Gestaltungsspielraum verbleibt bei der Festlegung der Freigrenzen für Gewinne aus Lotterien oder Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, der Freibeträge für Gewinne aus Grossspielen bzw. aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen sowie den Einsatzkosten. Gleichwohl erschweren unterschiedliche Regelungen für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern das Deklarations- und Veranlagungsverfahren erheblich. Dies gilt ebenfalls, wenn die Bestimmungen des Einkommenssteuerrechts nicht auf diejenigen der Verrechnungssteuer abgestimmt sind, da die Rückerstattung der Verrechnungssteuer u. a. die ordnungsgemässe Deklaration bei der Einkommenssteuer voraussetzt. Das Verrechnungssteuergesetz knüpft explizit an die Bestimmungen bzw. Beträge der direkten Bundessteuer an (vgl. Art. 6 VStG). Der Regierungsrat schlägt infolgedessen vor, für die Kantons- und Gemeinde-

steuern dieselben Freigrenzen, Freibeträge und Einsatzkostenabzüge wie bei der direkten Bundessteuer vorzusehen.

Damit gilt für einzelne Gewinne aus Lotterien sowie Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung auch kantonal eine Freigrenze von 1000 Franken (vgl. Art. 24 Bst. j DBG für den Bund) und für Gewinne aus Grossspielen sowie der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen ein Freibetrag von 1 Million Franken (vgl. Art. 24 Bst. i^{bis} DBG für den Bund). Als Einsatzkosten abgezogen werden können 5 Prozent der steuerbaren Gewinne, jedoch maximal 5000 Franken. Bei der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch maximal 25 000 Franken abgezogen (vgl. Art. 33 Abs. 4 DBG für den Bund). Demzufolge werden im Steuergesetz die §§ 23 Abs. 1 Bst. m, m^{bis}, m^{ter} und o bzw. 30 Abs. 1 Bst. m neu aufgenommen oder geändert.

Der Bundesrat hat das BGS nach der Referendumsabstimmung bereits auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt, was den Kantonen ein rechtzeitiges Nachführen ihrer Steuergesetze verunmöglicht. Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesanpassungen gelten die bundesrechtlichen Parameter auch für das kantonale Recht (Art. 72y StHG).

Diese Änderungen haben keinen Einfluss auf den Vollzugaufwand, jedoch führen die Ausdehnung der Steuerfreiheit auf Spielgewinnen und die höheren Steuerfreibeträge bei den Kantonssteuern zu Ausfällen in der Grössenordnung von jährlich etwa 3 Millionen Franken und bei den Gemeinden zu Ausfällen von etwa 2,4 Millionen Franken.

3.4 Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei too big to fail-Instrumenten

Mit dem Beteiligungsabzug (§ 67 StG) wird die steuerliche Drei- oder Mehrfachbelastung von Unternehmensgewinnen im Konzernverhältnis vermieden. Grundlage für seine Berechnung ist der um die anteiligen Verwaltungs- und Finanzierungskosten reduzierte Nettobeteiligungsertrag. Dieser wird ins Verhältnis zum gesamten Reingewinn gesetzt. Die Gewinnsteuer wird anschliessend um die daraus resultierende Prozentzahl ermässigt.

Im Rahmen der too big to fail-Diskussionen wurden für systemrelevante Banken zusätzliche Eigenmittelvorschriften geschaffen. Als systemrelevante Banken gelten derzeit die UBS, die Credit Suisse, die Zürcher Kantonalbank, die Raiffeisen-Gruppe sowie die PostFinance. Die betroffenen Institute müssen entweder ihr Eigenkapital erhöhen oder sogenannte too big to fail-Instrumente (z. B. CoCos, Write-Off-Bonds oder Bail-in-Bonds) emittieren. Letzteres hat gemäss aufsichtsrechtlichen Vorgaben durch die Konzernobergesellschaft zu erfolgen. Diese gibt die Mittel aus der Emission in der Regel an die betroffenen operativen Konzerngesellschaften weiter, was zu einer Spiegelung in der Buchhaltung der Konzernobergesellschaft führt (Forderung gegenüber Konzerngesellschaft vs. Verpflichtung aus too big to fail-Instrument; Zinsaufwand vs. Zinsertrag). Die Spiegelung hat zur Folge, dass sich der Beteiligungsabzug der Konzernobergesellschaft durch den Zinsaufwand auf den too big to fail Instrumenten reduziert, obwohl dieser buchhalterisch durch den Zinsertrag aus der Weitergabe wieder eliminiert wird. Bei der Konzernobergesellschaft kommt es daraus zu einer höheren Gewinnsteuerbelastung, die nicht auf einen effektiv höheren Gewinn, sondern nur auf den heutigen Berechnungsmechanismus des Beteiligungsabzugs zurückzuführen ist (vgl. BBI 2018, 1263 ff.).

Am 14. Dezember 2018 erliessen die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei too-big-too-fail-Instrumenten (BBI 2018, 7897). Dieses

sieht vor, dass bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht sowie Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Bankengesetzgebung nicht berücksichtigt werden.

Die neuen Bestimmungen gelten sowohl bei der direkten Bundessteuer (Art. 70 Abs. 6 DBG) als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern (Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG). Der Bundesrat hat am 8. März 2019 entschieden, das Inkrafttreten nach Ablauf der Referendumsfrist am 7. April 2019 rückwirkend auf den 1. Januar 2019 festzulegen, wobei bis zur Nachführung im kantonalen Recht das Bundesrecht direkt Anwendung findet (Art. 72z^{bis} Abs. 2 StHG).

Der Bund geht davon aus, dass im Vergleich zum Status quo keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden resultieren sollten (BBI 2018, 1279). Für den Kanton Zug kommt hinzu, dass keine Konzernobergesellschaft einer systemrelevanten Bank ihren Sitz im Kanton hat. In der interkantonalen Steuerauscheidung von Banken werden Beteiligungen und Beteiligungserträge in der Regel vorweg dem Sitz zugewiesen, und dieser hat dann auch den Beteiligungsabzug zu gewähren (vgl. Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 5 vom 14. November 2018, Steuerauscheidung bei Banken, Ziff. 3.3.1, 5.2.2 u. 5.3). Dementsprechend sollte weder finanzieller noch personeller Mehraufwand entstehen.

Da es sich um zwingendes Bundesrecht handelt, verbleibt dem Kanton kein eigener Umsetzungsfreiraum. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, § 67 StG um einen neuen Absatz 5 zu ergänzen.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Wird nach dem Vernehmlassungsverfahren eingefügt.

5. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

§§ 4 Abs. 2 Bst. g und 88 Abs. 2

Die langjährige, inzwischen bundesrechtlich vorgeschriebene Praxis von Bund und Kantonen, wonach ausländische Seeleute an Bord von Hochseeschiffen nicht besteuert werden, wird im Gesetz nachgeführt.

§ 11 Abs. 3

Der letzte Satz wird analog zur Änderung von Art. 4b Abs. 1 dritter Satz StHG aufgehoben. Die örtliche Zuständigkeit wird in § 98 geregelt. Bei quellenbesteuerten Personen, die der NOV unterliegen, kommt es zu keiner pro rata temporis-Besteuerung mehr bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel.

§ 22 Abs. 1 Bst. e

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, da die Besteuerung der Gewinne neu in § 23 Abs. 1 Bst. m–m^{ter} und o geregelt wird.

§ 23 Abs. 1 Bst. m

Gewinne aus nach dem BGS zugelassenen Spielbankenspielen sind gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. l StHG steuerfrei, sofern sie nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen.

§ 23 Abs. 1 Bst. m^{bis}

Nachführung von Art. 7 Abs. 4 Bst. l^{bis} StHG. Einzelne Gewinne aus nach dem BGS zugelassenen Grossspielen bzw. der Online-Teilnahme an nach dem BGS zugelassenen Spielbankenspielen sind bis zu einem im kantonalen Recht festzulegenden Betrag, mindestens jedoch 1 Million Franken steuerfrei. Analog zur direkten Bundessteuer soll im kantonalen Recht ein Freibetrag von 1 Million Franken gelten.

§ 23 Abs. 1 Bst. m^{ter}

Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, sind gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. l^{ter} StHG steuerfrei.

§ 23 Abs. 1 Bst. o

Einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die dem BGS nicht unterstehen, sind gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. m StHG steuerfrei, sofern eine kantonal festzulegende Grenze nicht überschritten wird. Analog zur direkten Bundessteuer soll im kantonalen Recht eine Freigrenze von 1000 Franken gelten.

§ 30 Abs. 1 Bst. m

Die Einsatzkosten können laut Bundesrecht im Umfang eines kantonal festzulegenden Prozentbetrags der nicht steuerfreien Gewinne abgezogen werden, wobei das kantonale Recht Höchstbeträge vorsehen kann (Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG). Analog zur direkten Bundessteuer sollen 5 Prozent der nicht steuerfreien Gewinne, maximal jedoch 5000 Franken abgezogen werden können. Bei der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen werden wie bei der direkten

Bundessteuer die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze, maximal jedoch 25'000 Franken abgezogen.

§ 67 Abs. 5

Nachführung von Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG im kantonalen Steuerrecht. Pflichtwandelanleihen, Anleihen mit Forderungsverzicht sowie Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Bankengesetzgebung werden bei Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken für die Berechnung des Beteiligungsabzugs ausgeklammert.

§ 79

Nachführung von Art. 32 Abs. 1 u. 2 StHG, wobei die Änderungen redaktioneller Natur sind.

§ 80

Nachführung von Art. 32 Abs. 4 Bst. a–b StHG im Sinne einer redaktionellen Straffung des Gesetzeswortlautes. Zusätzlich werden gemäss Art. 32 Abs. 4 Bst. c StHG neu Leistungen gemäss Art. 18 Abs. 3 AHVG quellensteuerpflichtig. Dabei handelt es sich um die Rückvergütung von AHV-Beiträgen an ausländische Staatsangehörige. Da die Beiträge ursprünglich steuermindernd geltend gemacht werden konnten, soll die Rückvergütung steuerpflichtig werden. Von letzterer Änderung dürfte a priori der Kanton Genf als Sitzkanton der Zentralen Ausgleichsstelle des Bundes (ZAS) betroffen sein.

§ 81 Abs. 1

Redaktionelle Anpassung ans Bundesrecht, welches vom Quellensteuerabzug spricht. Aufgrund der Aufhebung von § 83 wird zudem präzisiert, dass sich der Abzug um die direkte Bundessteuer erhöht.

§ 81 Abs. 3

In der revidierten Quellensteuerverordnung gibt der Bund neu progressive Tarife für Ersatzeinkünfte vor (neuer Tarif G anstatt D). Demzufolge ist ein neuer progressiver kantonaler Tarif einzuführen. Die Regelung wird nicht mehr im Gesetz vorgenommen, so dass der Absatz aufzuheben ist.

§ 82 Abs. 1, 2 u. 2a

Redaktionelle Anpassung ans Bundesrecht, welches vom Quellensteuerabzug spricht. Gemäss Art. 33 Abs. 3 StHG müssen die Kantone neu ihre Pauschalen für Berufskosten, Versicherungsprämien und Familienlasten sowie bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten veröffentlichen.

§ 82 Abs. 3

Das Bundesrecht enthält für die entsprechenden Ansätze und Praxisfestlegungen eine zwingende gesetzliche Kompetenzdelegation an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV; Art. 33 Abs. 4 StHG), was heute schon teilweise im Verordnungsrecht des Bundes geregelt wird (Art. 2 Bst. d QStV). Dementsprechend verweist das kantonale Recht auf die Vorgaben der ESTV. Damit soll in den normierten Bereichen eine einheitlichere Praxis und Vereinfachung für die SSL erreicht werden.

§ 83

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, da für steuerpflichtige Personen, die keiner obligatorischen NOV unterliegen und auch keine NOV beantragen, neu in § 87 Abs. 4 festgehalten wird, dass die Quellensteuer an die Stelle der ordentlichen Einkommenssteuer tritt.

§ 84 Abs. 2

Redaktionelle Anpassung ans Bundesrecht, welches vom Quellensteuerabzug und von der steuerpflichtigen Person spricht.

§ 84 Abs. 3

Das Bundesrecht enthält neu zwingende Bandbreiten für die Festlegung der Bezugsprovision (Art. 37 Abs. 3 StHG). Innerhalb dieser Bandbreiten legt die kantonale Steuerverwaltung die Bezugsprovision fest. Letzteres entspricht bereits dem heute geltenden Recht. Auf die bisherige Regelung, wonach die Bezugsprovision entfällt, wenn der Quellensteuerbetrag nicht innert 30 Tagen nach Vornahme der Abrechnung bezahlt wird, kann verzichtet werden, da die Verspätung durch die Erhebung des Verzugszinses kompensiert wird.

§ 86

Die bisherige ergänzende ordentliche Veranlagung (EOV) wird von Bundesrechts wegen aufgehoben. § 86 enthält neu die obligatorische NOV, welcher gemäss Abs. 1 Bst. b auch die bisher EOV-pflichtigen Steuerpflichtigen unterliegen. Damit wird Art. 33a StHG nachgeführt.

Einer obligatorischen NOV unterliegt einerseits, wessen Bruttoeinkommen p. a. einen bestimmten, vom Eidgenössischen Finanzdepartement festzulegenden Betrag erreicht oder überschreitet, oder andererseits über nicht quellensteuerpflichtiges Einkommen bzw. Vermögen verfügt, also bisher EOV-pflichtig war. Ebenfalls der NOV unterliegt, wer mit einer NOV-pflichtigen Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft lebt.

Wer einmal der obligatorischen NOV unterliegt, bleibt dies bis zum Ende der Quellensteuerpflicht. Die an der Quelle erhobene Steuer wird zinslos angerechnet, was bereits dem heutigen Recht entspricht (§ 31 Abs. 1 Vo StG).

§ 87

Der bisherige § 87 («alte NOV») wird neu gefasst und enthält die NOV auf Antrag (Art. 33b StHG). Auch die NOV auf Antrag gilt für beide Eheleute bzw. eingetragenen Partnerinnen und Partner.

Bei der Frist gemäss Abs. 3 handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Wird der Antrag somit nicht bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bzw. bei Abmeldung aus der Schweiz eingereicht, ist das Recht auf eine NOV verwirkt. Gleich wie im Fall, dass gar kein Antrag eingereicht wird, tritt die Quellensteuer dann definitiv an die Stelle der ordentlichen Einkommenssteuer.

Wer einmal einen Antrag auf NOV eingereicht hat, unterliegt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht der NOV. Die an der Quelle erhobene Steuer wird zinslos angerechnet, was bereits dem heutigen Recht entspricht (§ 31 Abs. 1 Vo StG).

Gliederungstitel vor § 88

Redaktionelle Anpassung ans Bundesrecht (Gliederungstitel vor Art. 35 StHG).

§ 88

In Abs. 1 wird die bisherige Regelung redaktionell ausformuliert, indem sie an den inhaltsgleichen Wortlaut des DBG angepasst wird (Art. 91 Abs. 1 DBG). Ebenfalls quellensteuerpflichtig sind gemäss Bundesrecht neu rückvergütete AHV-Beiträge (Abs. 3; Art. 35 Abs. 1 Bst. j StHG).

§ 89 Abs. 3 u. 4

Bei den Einkünften von Kunstschaffenden sowie Sportlerinnen, Sportlern, Referentinnen und Referenten gibt das Bundesrecht die Höhe der pauschal zu berücksichtigenden Gewinnungskosten mit 50 bzw. 20 Prozent neu abschliessend vor. Der Nachweis effektiv höherer Kosten ist künftig nicht mehr möglich (Art. 36 Abs. 2 StHG). Dementsprechend ist der bestehende Abs. 4 aufzuheben.

§ 93b

«Quasi-ansässige» Personen erhalten gemäss § 35a StHG neu ebenfalls die Möglichkeit, eine NOV zu beantragen. Die Voraussetzungen und das Verfahren dazu werden gemäss Bundesrecht durch das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt.

Die NOV gilt anders als bei ansässigen Personen nur für das Antragsjahr und muss im Folgejahr ggf. neu beantragt werden. Die an der Quelle erhobene Steuer wird zinslos angerechnet, was bereits dem heutigen Recht entspricht (§ 31 Abs. 1 Vo StG).

In Abs. 4 wird die Formulierung von Art. 136a Abs. 2 DBG übernommen. Damit werden die Verfahrenspflichten geregelt, wenn eine «quasi-ansässige» Person eine NOV beantragt. Einerseits muss sie die erforderlichen Unterlagen einreichen und andererseits eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass gemäss Schweizerischer Auffassung amtliche Zustellungen ins Ausland nur völkerrechtskonform erfolgen können, wenn sie entweder nicht rechtsgestaltend sind bzw. eine staatsvertragliche Grundlage besteht.

§ 93c

Bei stossenden Verhältnissen kann gemäss Art. 35b StHG eine NOV von Amtes wegen angeordnet werden. Dies ist sowohl zugunsten wie auch zuungunsten der steuerpflichtigen Person möglich. Die Voraussetzungen werden durch das Eidgenössische Finanzdepartement festgelegt. Als stossende Verhältnisse gedacht sind insbesondere Situationen, in denen bei der Festlegung des gesamten steuerbaren Einkommens in der Schweiz oder des satzbestimmenden Einkommens weitere schweizerische oder ausländische Einkünfte berücksichtigt werden müssen (Art. 15 Abs. 2 rev. QStV).

§ 94

Redaktionelle Anpassung ans Bundesrecht (Art. 36a StHG). Zusätzlich wird festgehalten, dass nachträglich keine Tarifkorrektur möglich ist. Dies folgt aus dem Umstand, dass «quasi-ansässige» Personen neu ebenfalls eine NOV beantragen können.

In Abs. 2 wird neu festgehalten, dass bei Zweiverdienerhepaaren eine Korrektur des satzbestimmenden Einkommens für den Eheteil vorgenommen werden kann. Diese Regelung

folgt aus Art. 36a Abs. 2 StHG und soll namentlich in Fällen, bei denen eine Person im Ausland erwerbstätig ist und ein tieferes Bruttoeinkommen erwirtschaftet, Überbesteuerungen vermeiden. Wird keine NOV beantragt oder kann keine beantragt werden, kann über eine nachträgliche Korrektur des steuersatzbestimmenden Einkommens der effektive (tiefere) Verdienst der im Ausland erwerbstätigen Person berücksichtigt werden.

§ 95

Siehe Erläuterungen zu § 84 Abs. 2 u. 3

§ 97

Redaktionelle Anpassung (direkte Bundessteuer).

Gliederungstitel vor § 98

Redaktionelle Anpassung ans Bundesrecht (Gliederungstitel vor Art. 38 StHG).

§ 98

In diesem Paragraphen wird der geänderte Art. 38 StHG nachgeführt. Die SSL müssen die Quellensteuer bei ansässigen Personen bzw. internationalen Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhaltern mit dem Wohnsitz- bzw. Aufenthaltskanton nach dessen Recht ermitteln und abrechnen. Bei nicht ansässigen Personen ist das Domizil der bzw. des SSL bzw. der Tätigkeitsort entscheidend. Eine ausschliessliche Abrechnung mit dem Quellenkanton ist anders als heute nicht mehr möglich.

Kommt es zu einer NOV, so sind wie bei nicht quellenbesteuerten Personen die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend. Die NOV wird somit z. B. durch den Kanton, in welchem am Ende der Steuerperiode Wohnsitz besteht, vorgenommen (vgl. auch § 99).

§ 99

Nachführung von Art. 38a StHG. In Abs. 1 wird festgehalten, dass bei einer NOV zuvor während der Steuerperiode in anderen Kantonen erhobene Quellensteuern (z. B. bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel) an den für die NOV zuständigen Kanton zu überweisen sind. Abs. 2 entspricht dem heutigen Art. 38 Abs. 1 StHG, welcher die interkantonale Amts- und Rechtshilfe bei der Erhebung der Quellensteuer stipuliert.

§ 100 Abs. 3

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bestehenden § 116 (notwendige Vertretung). Analog zum Bundessteuerrecht (Art. 136a Abs. 1 DBG) wird die notwendige Vertretung im Quellensteuerrecht nochmals separat festgehalten.

§ 101

Nachführung von Art. 49 StHG. Die Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Personen werden gestärkt. Sie können wie bisher von der kantonalen Steuerverwaltung eine anfechtbare Verfügung verlangen, wenn sie mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden sind oder neu auch wenn sie von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber keine Bestätigung über den Quellen-

steuerabzug erhalten haben (Abs. 1). Wie bisher steht das Recht auf eine Verfügung auch den SSL zu (Abs. 2). Abs. 3 entspricht dem redaktionell geänderten heutigen Abs. 2.

§ 102

Im neuen Abs. 3 wird Art. 49 Abs. 5 StHG nachgeführt. Dieser bringt – analog zu Art. 138 Abs. 3 DBG – einen neuen Auffangtatbestand zur Sicherstellung des Steuerbezugs mit sich. Grundsätzlich erfolgt der Steuerbezug über die bzw. den SSL. Ist der Bezug dort nicht mehr möglich – z. B. wegen eines Konkurses – kann subsidiär auf die quellenbesteuerte Person zugegriffen werden. Dies entspricht einerseits der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil 2C_516/2010 vom 25. November 2010) und verhindert andererseits eine Besserstellung quellenbesteuerten gegenüber ordentlich besteuerten Personen.

6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

6.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die finanziellen Auswirkungen der siebten Teilrevision sind gemäss Berechnungen und Schätzungen der Steuerverwaltung im Vergleich zu früheren Teilrevisionen eher gering.

Die Anpassungen bei der Quellensteuer sind im Ergebnis ungefähr aufkommensneutral. Die Ausdehnung der Steuerfreiheit auf Spielgewinnen und die höheren Steuerfreibeträge im Zusammenhang mit der steuerlichen Umsetzung des Geldspielgesetzes führen bei den Kantonssteuern zu Ausfällen in der Grössenordnung von jährlich etwa 3 Millionen Franken (siehe Ziff. 3.1.5 und 3.3). Trotz des erst per 1. Januar 2021 vorgesehenen Inkrafttretens der Änderungen im kantonalen Recht treten die Ausfälle im Umfang von 1 Million Franken schon ab 2020 und dann im vollen Umfang ab 2021 ein, was im Finanzplan 2020 bis 2022 bereits berücksichtigt ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Bundesrat nach der Referendumsabstimmung vom 10. Juni 2018 das Geldspielgesetz bereits auf den 1. Januar 2019 in Kraft setzte. Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Regelungen gelten automatisch die für die direkte Bundessteuer massgebenden Beträge auch im kantonalen Recht (Art. 72y StHG; siehe Ziff. 3.3), wobei eine gewisse zeitliche Verzögerung bei den Ausfällen zu beachten ist. Aus den Anpassungen beim Beteiligungsabzug sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziff. 3.4).

A	Investitionsrechnung	2019	2020	2021	2022
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag		-1'000'000	-3'000'000	-3'000'000
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag		-1'000'000	-3'000'000	-3'000'000

6.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Es kann grundsätzlich auf die Ausführungen unter Ziff. 6.1 verwiesen werden, wobei die jährlichen Ausfälle für die Gemeinden auf etwa 2,4 Millionen Franken geschätzt werden. Diese Ausfälle treten wie bei den Kantonssteuern teilweise – nämlich im Umfang von rund 800'000 Franken – schon ab 2020 ein. Im gesamten Umfang von rund 2,4 Millionen Franken wirken sie dann ab 2021.

6.3 Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

7. Zeitplan

April bis Juli 2019	Vernehmlassung
Juli bis August 2019	Vernehmlassungsauswertung, Erarbeitung Bericht und Antrag
September 2019	Regierungsrat, 2. Lesung
Oktober 2019	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Januar 2020 bis	
Februar 2020	Kommissionssitzungen
Februar 2020	Kommissionsbericht
März 2020	Beratung und Bericht Staatswirtschaftskommission
April 2020	Kantonsrat, 1. Lesung
Juni 2020	Kantonsrat, 2. Lesung
Juli 2020	Publikation Amtsblatt
September 2020	Ablauf Referendumsfrist
29. November 2020	Allfällige Volksabstimmung
1. Januar 2021	Inkrafttreten

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. - einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Synopse mit den Änderungen auf Stufe Steuergesetz